

10.12.21

Änderung zum Testnachweis mittels Schülerschein

Folgenden Hinweis gibt ein Schreiben des Kultusministeriums vom 7.12.21:

„Eine Neuerung im Schulbereich ist, dass Schülerinnen und Schüler ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Schulferien nun einen aktuellen Testnachweis oder - soweit vorhanden - einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen müssen, wenn sie Einrichtungen besuchen wollen, für die außerhalb der Ferien die Vorlage des Schülerscheines ausreichend ist.

*Nach dem Ende der Ferien erhalten Sie den Zutritt wie zuvor mit Vorlage des Schülerscheines. Diese Ausnahmeregelung ist derzeit für Schülerinnen und Schüler **im Alter von 12 bis 17 Jahren bis zum 31. Januar 2022 befristet.***

Damit haben alle Personen in dieser Altersgruppe ausreichend Zeit, ein Impfangebot anzunehmen.“

Inwiefern diese Änderung auch Auswirkungen auf die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs haben wird, ist mir aktuell noch nicht bekannt. Im gesamten Freizeitbereich (Sportverein, Kino, etc.) wird dies aber voraussichtlich bedeuten, dass Ihr Kind, obwohl es morgens an der Testung in der Schule teilgenommen hat, einen Testnachweis einer zertifizierten Teststelle vorlegen muss.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Seßler, Rektorin